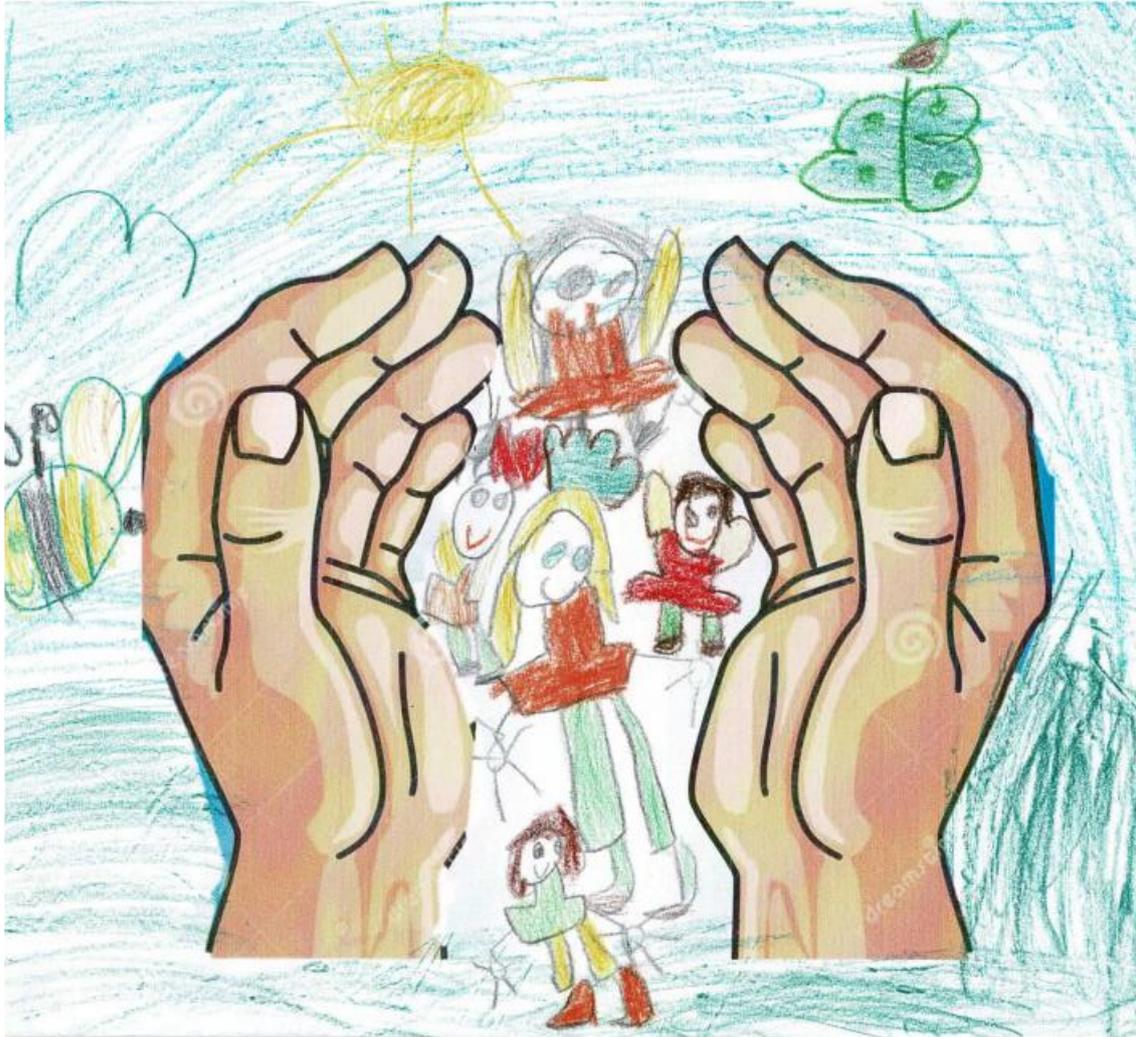


Kinderschutzkonzept

der ev. Kindertagesstätte „Sonnenhügel“



Kind aus der Gänseblümchengruppe

Kinderschutzbeauftragte: Emily Boettcher

Am Hohen Stein 10

95191 Leupoldsgrün

09292 6232

kita.leupoldsgruen@elkb.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Leitbild
2. Kinderschutzkonzeption
 - 2.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 2.2. Einrichtungsspezifische Angebote
3. Formen von Vernachlässigung
 - 3.1. Körperliche Vernachlässigung
 - 3.2. Emotionale Vernachlässigung
 - 3.3. Erzieherische Vernachlässigung
4. Formen von Gewalt
 - 4.1. Verbale Gewalt
 - 4.2. Psychische Gewalt
 - 4.3. Körperliche Gewalt
 - 4.4. Sexuelle Gewalt
5. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale
 - 5.1. Prävention
6. Personalführung
 - 6.1. Einstellungsverfahren
 - 6.2. Arbeitsrechtliche Schritte
7. Konzeptentwicklung
 - 7.1. sexualpädagogisches Konzeptentwicklung
 - 7.2. Vernetzung und Kooperation
 - 7.3. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
 - 7.4. Sicherung des Schutzauftrages
8. Krisenteam und Krisenmanagement
9. MitarbeiterInnenschutz

1. Leitbild

Kinderschutz und MitarbeiterInnenschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Wir als Mitarbeiter der Kindertagesstätte Sonnenhügel sehen es dementsprechend als unsere Pflicht, Kinder nach all unseren Möglichkeiten vor körperlicher, seelischer, sexueller und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir arbeiten zum Wohle und Schutze des Kindes und achten dessen Rechte. Denn jedes Kind hat das Recht auf Spiel, einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Als kirchliche Einrichtung agieren wir unter den christlichen Werten und vermitteln Werte wie Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Menschen.

2. Kinderschutzkonzeption

Kinderschutz:

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitenden Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Die Mitarbeiter verpflichten sich einem von ihnen zur Einstellung unterzeichneten Verhaltenskodex.

Mitarbeiterschutz:

Der Mitarbeiterschutz steht unter der Verantwortung des Trägers, gehört aber auch zum internen Verhaltenskodex der Kita.

Übergriffiges Verhalten Dritter ist nicht gestattet und soll unterbunden werden.

2.1 Gesetzliche Grundlagen:

Aus dem im **Grundgesetz** verankerte Aussagen in **Artikel 1 und 2** geht folgendes hervor:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631** wie folgt:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Seit 2009 gilt auch die **UN – Kinderrechtskonvention** als Vorgabe in allen sozialen Einrichtungen im Kinder und Jugendbereich, mit und ohne Beeinträchtigung, unabhängig von Geschlecht, Religion oder kultureller Zugehörigkeit.

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(2) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(3)“ Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“

2.2 Einrichtungsspezifische Angebote

Die Partizipation (Mitbestimmungsrecht) der Kinder möchten wir in unserer Arbeit in der Kita umsetzen. Dabei greifen wir auf folgende Methoden zurück:

Kinderkonferenzen:

Die für Kinder wichtigen und auf ihre Bedürfnisse angepassten Themen werden aufgegriffen, mit den Kindern besprochen und erarbeitet. Dadurch ermöglichen wir des Weiteren die freie Meinungsäußerung und die Mitbestimmung im Gruppenalltag (Partizipation). Das Recht innerhalb der Gruppe zu sagen, was einem gefällt oder was jemand gar nicht mag. Neben der Mitbestimmung haben die Kinder auch ein Recht auf Selbstbestimmung.

In Bezug auf das Mitbestimmungsrecht des Kindes ist in der UN – Kinderrechtskonvention folgendes verankert:

UN – Kinderrechtskonvention, Artikel 12, Absatz: Berücksichtigung des Kinderwillens

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Kinder sollen hierbei wissen, dass sie ein großer Teil der Gruppe sind und jeder einzelne ein Recht hat dazuzugehören.

Gesprächskreise

- Erläuterung der Beteiligungs- und Beschwerde-Rechte der Kinder
- Kindgerechte Themenbesprechung zu:

Umgang mit übergriffigem Verhalten unter Kindern, Grenzen achten

Wir möchten für die Kinder und Eltern Ansprechpartner sein. Bei Fragen oder Problemen geben wir uns präsent und bieten Gespräche an.

Kinder und Erwachsene sollen wissen, dass sie nicht alleine sind, dass sie Hilfe in Anspruch nehmen können und diese dann auch erhalten. Gerade in der direkten Arbeit mit dem Kind möchten wir vermitteln, dass wir sie und ihre Probleme, Sorgen und Schwierigkeiten ernst nehmen und uns Zeit nehmen, ihnen zuzuhören und Hilfestellung zu leisten.

Den Bedürfnissen der Kinder nach Sicherheit soll nachgekommen werden, wobei weiterhin auf die Grenzwahrung von den Mitarbeitern zu achten ist.

In der Kindertagesstätte stehen die PädagogenInnen den Kindern jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung, welchen sie sich anvertrauen und Hilfe erhalten können.

Alle Kinder sollen immer in den Alltag integriert werden.

3. Formen von Vernachlässigung

Es wird unterschieden zwischen emotionaler, seelischer und körperlicher Vernachlässigung. Es gilt als Vernachlässigung, wenn Eltern o.a. Sorgeverantwortliche ständig oder wiederholt die notwendigen fürsorglichen Handlungen an ihrem Kind unterlassen oder nicht wahrnehmen. Dadurch ist das körperliche und geistige Wohl des Kindes gefährdet.

3.1. Körperliche Vernachlässigung

Die körperliche Vernachlässigung oder auch physische Vernachlässigung bezieht sich auf das körperliche Wohl des Kindes und schließt die ausreichende Versorgung mit ausgewogener Nahrung und Flüssigkeit, wetterangepasste Kleidung, ausreichend Bewegung und die notwendige medizinische Vorsorge mit ein.

3.2. Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung kann auch als "psychische", "seelische" und "geistige" Vernachlässigung bezeichnet werden. Unterlassen wird in diesem Fall die fürsorgliche Handlung in Bezug auf Nähe, Bindung und Vertrauen zu den Bezugspersonen. Unter anderem kann dies bereits bedeuten, dem Kind zu wenig Aufmerksamkeit, Liebe, Nähe, Geborgenheit, Ansporn, Lob, Ermutigung, Respekt und Kommunikation entgegen zu bringen. Auch das Austragen von Konflikten vor dem Kind oder das Nicht-Wahrnehmen und Ignorieren des Kindes sind diesem Bereich untergeordnet.

3.3 Erzieherische Vernachlässigung

Erzieherische Vernachlässigung trifft ein, wenn das erzieherische Handeln und Eingreifen unzureichend sind. Dem Kind sind in diesem Fall zu wenig kognitive, emotionale und motorische Förderung geboten, es besteht nicht ausreichend Kontakt zu Gleichaltrigen, bei Fehlverhalten des Kindes wird nicht oder zu wenig eingegriffen und dementsprechend zu wenig altersentsprechende Konsequenzen gezogen. Ebenso gehört zu diesem Bereich auch das übermäßige Behüten des Kindes.

4. Formen von Gewalt

Es gibt vier verschiedene Gewaltstufen. Diese vier Stufen können durch Sexualisierung gesteigert werden.

„Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen gegen den Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können.“

4.1 Verbale Gewalt

Verbale Gewalt geht eng mit psychischer Gewalt einher. Zumeist baut sich verbale Gewalt langsam über Monate auf und intensiviert sich über diesen Zeitraum. Dauert diese Gewaltform über einen längeren Zeitraum an, kann diese durch die psychische Gewalt erweitert werden.

4.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt kommt ohne Schläge aus und kann mittels unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Dahingehend ist sie sehr Facettenreich. Ziel der Täter bei psychischer Gewalt ist es zumeist, eine andere Person zu schwächen, zu verunsichern und aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die dauerhafte Einwirkung dieser Gewaltform kann bei den Opfern zu einer Änderung des Selbstbilds, Selbstwerts und Selbstbewusstseins führen. Ebenso neigen sie dazu, das Vertrauen in andere Personen zu verlieren. Psychische Gewalt kann neben der Auswirkung durch verbale Gewalt auch durch Einfluss durch körperliche Gewalt entstehen.

Da durch diese Gewaltform die psychische Gesundheit, damit die Unversehrtheit eines Menschen verletzt wird, ist diese strafbar über:

- § 241 StGB (Bedrohung)
- § 253 StGB (Erpressung)
- § 238 StGB (Nachstellung)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 186 StGB (Üble Nachrede)

4.3 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt wird im BGH wie folgt definiert:

„körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“ (BGH NJW 1995, 2643)

Körperliche Gewalt ist demnach ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten und zielt auf die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen ab.

Beispielsweise zählt zur physischen Gewalt: Schubsen, Treten und Schlagen, Ohrfeigen, Anspucken, Festhalten, Einsperren oder Aussperren und Würgen.

Oft geht die körperliche Gewalt mit den drei anderen Gewaltformen einher. Das Missachten der körperlichen Unversehrtheit einer Person ist nach dem StGB strafbar.

4.4 Sexuelle Gewalt

In der Regel ist die sexuelle Gewalt eine Mischung aus psychischer und körperlicher Gewalt, die auch durch verbale Gewalt begleitet werden kann. Man versteht darunter alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Zu diesen unerwünschten Handlungen zählen die Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung.

Die sexuelle Gewalt ist nach dem StGB als Straftatbestand anzusehen.

5. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt:

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

Der Begriff *Kindeswohl* meint dabei „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

Auf diesen Grundbedürfnissen sind weitere Bedürfnisse von Kindern und Erwachsenen aufgebaut.

Der Schutz und die Erfüllung der Grundbedürfnisse sind demnach Maßstabgebend für die weitere Altersentsprechende Entwicklung des Kindes.

Mögliche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung am Kind sind:

- nicht plausibel erklärbare, sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche, seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge,...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführen von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (unzureichende Körperpflege, Kleidung, ...)
- Gesetzesverstöße (Diebstahl, Körperverletzung,...)

Als MitarbeiterInnen der Kita ist es uns besonders wichtig, im engen Kontakt mit dem Kind und der Familie zu stehen.

In Bezug auf das Kind werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt, um äußerliche Veränderungen oder abweichendes Verhalten, welches über einen längeren Zeitraum beobachtet wurde, wahrzunehmen.

Nicht plausibel erklärbare Verletzungen werden dokumentiert. Es wird überprüft, ob sich die Verletzungen häufen, wie groß sie sind und was die Wunde verursacht haben könnte.

Hygienemängel können oft bereits am Geruch des Kindes und dessen Kleidung erkannt werden, eventuell ebenfalls an Flecken auf der Kleidung. Sollte die Ursache für Hygienemangel am Kind finanzielle Gründe haben, unterstützen wir die Eltern sehr gerne bei Antragsstellung auf finanzielle Hilfen oder Erleichterungen, verweisen an Beratungsstellen oder zuständige Behörden. Mögliche Anzeichen sind:

In der Familie:

- Gewalttätigkeit und/oder aggressive Dominanz in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- psychische, physische oder emotionale Beeinträchtigen der Eltern oder anderer Familienmitglieder
- Suchterkrankungen in der Familie
- schwere Krankheiten in der Familie (auch Suchterkrankungen)
- Finanzielle oder materielle Notlagen
- traumatisierende Lebensereignisse
- soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

5.1 Prävention

Unser Ziel ist es, mögliche Schwachstellen zu erkennen, sowie die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung. Es ist uns wichtig, eine achtsame, wertschätzende und aufmerksame Einrichtungskultur, sowie die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander zu wahren.

Dies tun wir durch gemeinsame Teamgespräche und Fallbesprechungen mit anschließender Reflexion des Geschehenen und Beobachtungen mithilfe von Dokumentationen. Des Weiteren bilden wir uns regelmäßig durch **Fortbildungen** auch zu diesen Themen weiter, tragen neue Erkenntnisse ins Team und passen dementsprechend unsere Konzeptionen und pädagogisches Arbeiten an.

In der Einrichtung werden Flyer von Informationsstellen ausgelegt, wodurch den Eltern ermöglicht wird außerhalb der Einrichtung Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Auf Wunsch stehen selbstverständlich die MitarbeiterInnen den Eltern beratend und entsprechend ihrer Kompetenzen zur Seite.

Auch als Einrichtung an sich arbeiten wir mit den verschiedenen Institutionen und Beratungsstellen zusammen.

6. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, welche hauptsächlich in der Trägerverantwortung liegt. Von Seiten der Kita wird ein Verhaltenskodex in Zusammenhang mit dem Schutzkonzept vorgelegt, welche neue Mitarbeiter unterzeichnen sollen.

Die Möglichkeit der Probearbeit vor einer Festeinstellung gibt auch den in Einrichtungen Arbeitenden die Option, sich ein Bild über den Bewerber zu machen, ihn bereits im Vorfeld im Umgang mit den Kindern zu erleben. Dadurch ist es möglich, direkt mit dem Träger in Kontakt zu treten, falls Bedenken bei einem Bewerber aufgetreten sind.

Ebenso bietet der Träger verschiedenste Fortbildungen den MitarbeiterInnen an, welche auch das Thema Kinderschutz und weiteres betreffen.

6.1 Einstellungsverfahren:

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (regelmäßige Vorlage)
- vollständiger Lebenslauf
- Unterzeichnung des hausinternen Verhaltenskodex

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendengespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung, bzw. durch den Träger. Im Team wird das Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt. Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz und das Infektionsschutzgesetz hingewiesen werden.

6.2 Arbeitsrechtliche Schritte

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellem Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen über die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen Bescheid wissen.

Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der evangelischen Landeskirche Bayern sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Geltend ist auch bei Mitarbeitenden der einrichtungsspezifische Interventionsplan (siehe 7.3).

7. Konzeptentwicklung

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Beteiligung – und Rückmeldekultur

- anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Kinderkonferenzen
- Mitarbeiterbefragungen
- gewaltpräventive Maßnahmen
- Tür- und Angelgespräche
- Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Elternbriefkasten)
- klar benannte Ansprechpartner mit Kontaktdaten für Beschwerden (siehe Krisenteam und Krisenmanagement)
- Kontaktdaten der Beratungsstellen (z.B. KoKi, Jugendamt)

Die Kontaktdaten zu verantwortlichen Behörden werden für Eltern sichtbar ausgelegt.

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn der **§47 SGB VIII**.

Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei der Beschwerde um das Kindeswohl handelt.

7.1 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag der Kindertagesstätte. Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** und die **AVBayKiBiG §13** benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben

- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und „NEIN“-sagen lernen

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungsschritt nicht alleine gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Ziel ist:

- Entwicklung eines positiven Körpergefühls
- Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmung stärken
- Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen
- Respektvoller Umgang mit Grenzen
- Möglichkeiten schaffen, um sich Mitarbeitenden anzuvertrauen
- bei unangenehmen Erlebnissen, Hilfe suchen
- Schuldgefühle abwenden

Sexualität ist kein Tabuthema. Eltern haben ein Recht auf Information auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Einrichtung. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Religionen und Kulturen und deren unterschiedlichen Werte und Normen, auch in Bezug auf die Sexualität, wird das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung regelmäßig überprüft.

7.2 Vernetzung und Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartnern für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

- Jugendamt
- Koordinierte Kinderschutz (KoKi)
- Allgemeiner Dienst des Jugendamtes (ASD)
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Beratungsstelle zu den Gewaltformen
- Beratungsangebote der Diakonie (Flyer: Psychologische Beratungsstelle)

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Frage gewährleistet werden können. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen regelmäßig und nicht nur anlassbezogen erfolgen.

7.3 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf eine Gefährdung von Kindern oder Personal greift die Einrichtung auf ihren hausinternen Interventionsplan zurück. Das Vorgehen ist dabei abhängig davon, ob es sich um einen *vagen*, *begründeten* oder *gesicherten* Verdacht handelt.

	<u>vage</u>	<u>begründet</u>	<u>gesichert</u>
1)	Sichtbarkeit	Ernst nehmen	Ernst nehmen
2)	Dokumentation	Ruhe bewahren	Ruhe bewahren
3)	Beobachtung	Nachfragen	Nachfragen
4)	Sprechen	Sicherheit gewährleisten	Sicherheit gewährleisten
5)	§ 8a SGB VIII	Täter stoppen (Aufgabe Ermittlungsbehörden)	Täter stoppen (Aufgabe Ermittlungsbehörden)

→ nächster Schritt: **insoweit erfahrene Fachkraft**

Kinderschutzfachkräfte nach § 8a SGB VIII – Insoweit erfahrene Fachkräfte – verfügen über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse zu den rechtlichen Handlungsgrundlagen. Sie sind erfahren in der Risikoeinschätzung und Gesprächsführung mit Mädchen und Jungen, Eltern, Teams, und kennen Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

7.4 Sicherung des Schutzauftrages

Sowohl Kinder als auch MitarbeiterInnen sind jederzeit vor emotionalen, physischen und psychischen Schaden innerhalb der Einrichtung zu schützen.

Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter:

Übt ein/e MitarbeiterIn grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern aus, überschreitet er die persönliche Grenze eines Kindes, wird übergriffig oder nimmt seine Garantenstellung und die damit einhergehende Aufsichts- und Fürsorgepflicht der ihm anvertrauten Kinder nicht ernst, steht eine Kindeswohlgefährdung im Raum.

In diesem Fall erklären sich alle MitarbeiterInnen dazu bereit, mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Unter Einbezug des Kinderschutzbeauftragten und des Trägers wird durch Rücksprache und Reflexion die Beobachtung thematisiert. Je nach Fallsituation wird das weitere Vorgehen abgeklärt und geplant.

Mit einbezogen werden ebenfalls die Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörde des Jugendamtes und Ermittlungsbehörden.

Jedes zu diesem Thema aufkommende Gespräch wird detailliert dokumentiert, vertraulich behandelt und archiviert. Das gleiche gilt für die durchgeführten Handlungsschritte.

Nach ausreichender Dokumentation und Besprechung in Zusammenhang mit externen (KoKi) und internen Beratungsstellen (insoweit erfahrenen Fachkraft) übernimmt die zuständige exekutive Gewalt. Somit übernimmt die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Ermittlungsarbeit. Es wird nun geklärt, ob sich der Verdacht gegenüber eines Mitarbeiters bestätigt oder nicht. Falls dies nicht zutrifft, wird der Mitarbeiter rehabilitiert.

Bestätigter Verdacht hat strafrechtliche Konsequenzen.

Die eben genannten internen und externen Beratungsstellen werden auch im Sinne des Opferschutzes einbezogen.

8. Krisenteam und Krisenmanagement

Liegt ein begründeter Verdachtsfall eines Missbrauches durch MitarbeiterInnen vor, erfolgt eine Meldung an die Meldestelle an die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns. Diese Meldestelle bietet neben Beratung zur Einschätzung der Situation weitere mögliche Aktionspläne für Einrichtungen und Mitarbeitende an.

Das Krisenteam wird situationsbedingt zusammengestellt. Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung sitzt der/die Kinderschutzbeauftragte im Beratungskreis, ebenso wie die Kontaktperson des örtlichen Jugendamtes und des Kinderschutzbundes. Die Polizei wird wenn nötig verständigt.

Eventuell sind Teil des Krisenteams auch die Personen, welche eine Kindeswohlgefährdung vermutet und gemeldet haben. Ihre Dokumentationen und Beobachtungen werden in das Beratungsgespräch miteingeschlossen.

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch die Eltern, werden diese zu Beginn außen vor gelassen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Es wird kein Kontakt zu den Sorgeverantwortlichen hergestellt um eine Flucht oder Rufmord zu vermeiden.

Liegt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter der Einrichtung vor, wird erst im Krisenteam beraten, ob das Teammitglied zur Beobachtung erst in einer anderen Gruppe eingesetzt wird oder ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

In jedem Fall geht es um die gesicherte Bestätigung oder Ausräumung des Verdachtsfalls.

Bei geklärter unberechtigter Beschuldigung eines Mitarbeiters unterstützt die Einrichtung und der Träger die angemessene Wiedereingliederung, wenn nötig mit Unterstützung der Mitarbeitervertretung (MAV).

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechend der Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden).

Erweist sich der Verdacht gegen einen Mitarbeiter als nichtig, agiert das Krisenteam unterstützend in der Rehabilitation des Angestellten.

Das Krisenteam ist des Weiteren ein Teil des Beschwerdemanagement der Einrichtung.

9. MitarbeiterInnenschutz

Die Mitarbeitenden haben ebenfalls ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer, emotionaler und sexueller Gewalt.

Die MitarbeiterInnen erhalten dabei Schutz und Unterstützung vom Träger und Krisenteam. Die privaten Telefonnummern und weitere persönliche Daten stehen berufsbezogen unter dem Schutz des Datengeheimnis und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Bei übergreifigem Verhalten von KollegInnen, Eltern oder ähnlichem gilt ebenfalls als Verpflichtung der interne Interventionsplan und das Einschalten des Krisenteams. In Zusammenarbeit mit dem Krisenteam wird das weitere Vorgehen geplant und dokumentiert.